



Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0264 (COD)

12970/26
ADD 3

RECH 355
MAP 168
PI 107
MI 864
FIN 1245
INDEF 159
SOC 588
SAN 647
CYBER 361
FORETS 120
CODEC 1636
IA 219

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2026) 568 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument SWD(2026) 568 final.

Anl.: SWD(2026) 568 final

12970/26 ADD 3

COMPET.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2026
SWD(2026) 568 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum
Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der
Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt
zur Innovation)

{COM(2026) 567 final} - {SEC(2026) 567 final} - {SWD(2026) 567 final}

Zusammenfassung
Folgenabschätzung zum europäischen Rechtsakt zur Innovation
A. Handlungsbedarf
Worin besteht das Problem und warum muss ihm auf EU-Ebene begegnet werden?
Die Europäische Union (EU) ist in der wissenschaftlichen Forschung weltweit führend, doch diese Stärke schlägt sich nicht in einem vergleichbaren Maß an Innovationsleistung und kommerziellem Erfolg nieder. Zu viele innovative Ideen, die in Europa entwickelt wurden, gelangen nicht auf den Markt, ihre Verbreitung wird von Grenzen ausgebremst, oder ihnen gelingt es nicht, neue Wachstumssektoren zu schaffen. In den letzten Jahren hat die Union beträchtliche Fortschritte bei der Bewältigung dieser Herausforderungen gemacht. Die Rahmenbedingungen für Innovation sind dank EU-Finanzierungsprogrammen wie „Horizont Europa“, dem Innovationsfonds, dem Programm „Digitales Europa“ und InvestEU sowie Initiativen zur Vertiefung der Kapitalmärkte und zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums besser geworden. Es bestehen jedoch weiterhin erhebliche Hindernisse, insbesondere beim Übergang von der Forschung zur Markteinführung. In der EU bestehen noch immer Schwierigkeiten bei der Vermarktung und Skalierung von Innovationen aufgrund fragmentierter, kostspieliger und unzureichend standardisierter Verfahren zur Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums, die die Monetarisierung des geistigen Eigentums behindern und den Zugang zu Finanzmitteln einschränken. Außerdem wird nach wie vor nicht ausreichend auf die FuE-Auftragsvergabe als Instrument zur Unterstützung von Forschung und Innovation zurückgegriffen. Rechtsunsicherheit bei der Auftragsvergabe im Bereich der FuE-Dienstleistungen sowie Unterschiede bei nationalen Vorschriften und Verfahren behindern die Umsetzung einer grenzüberschreitenden FuE-Auftragsvergabe und schränken die Verbreitung innovativer Lösungen im gesamten Binnenmarkt ein.
Was soll erreicht werden?
Das allgemeine Ziel besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts für Innovation zu verbessern, indem Hindernisse für die Entwicklung, Erprobung und Expansion innovativer Lösungen abgebaut werden, wodurch ihre Kommerzialisierung in der EU beschleunigt wird. Die spezifischen Ziele bestehen darin, i) die Bewertungskosten zu senken und die Lizenzerteilung und Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU in den nächsten vier Jahren anzukurbeln, ii) die Mittel für die Auftragsvergabe im Bereich der FuE-Dienstleistungen in den nächsten fünf Jahren zu erhöhen und iii) die Auftragsvergabe für EU-basierten FuE-Lösungen in den nächsten fünf Jahren zu erhöhen.
Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?
Die Problemfelder, die Gegenstand dieser Initiative sind, haben eine starke grenzüberschreitende Dimension und können von den Mitgliedstaaten allein nicht wirksam angegangen werden. Innovationsökosysteme, -märkte und -wertschöpfungsketten erstrecken sich immer mehr über Grenzen hinweg, während die Regulierungs- und Marktbedingungen weiterhin entsprechend nationalen Maßgaben fragmentiert sind. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten alleine nicht die kritische Masse an Innovatoren, Investoren, Käufern und Anwendern erzielen, die erforderlich ist, um die Kommerzialisierung und Verbreitung von Innovationen zu steigern. Maßnahmen auf EU-Ebene sind daher der wirksamste Weg, um die festgestellten Probleme anzugehen. Unterschiede bei nationalen Vorschriften und Praktiken behindern bei der FuE-Auftragsvergabe die grenzüberschreitende Beteiligung innovativer Unternehmen und schränken die Durchführung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Auftragsvergabe ein. Nur durch Unionsmaßnahmen kann ein gemeinsamer Rahmen geschaffen werden, der Chancen im gesamten

Binnenmarkt eröffnet und grenzüberschreitende Auftragsvergabetätigkeiten erleichtert.

Es ist auch nicht möglich, dass ein Mitgliedstaat einen Rahmen für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums einrichtet, der im gesamten Binnenmarkt anerkannt wird und als vertrauenswürdig gilt. Daher ist ein gemeinsamer EU-Ansatz erforderlich, um die Bewertung, Finanzierung und grenzüberschreitende Nutzung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums zu verbessern.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele?

Neben dem Basisszenario wurden in der Folgenabschätzung drei mögliche Maßnahmen untersucht, wobei zu jeder Maßnahme unterschiedliche Optionen/Varianten gehören.

Maßnahme 1. Festlegung einer Bewertungsmethode für Rechte des geistigen Eigentums und erleichterte Lizenzerteilung. Für die Maßnahme 1 wurden mehrere Varianten mit unterschiedlichen Zielvorgaben und Anwendungsbereichen ins Auge gefasst. Nach Variante A würde das EUIPO mit dem europäischen Rechtsakt zur Innovation damit beauftragt, einen EU-weiten Rahmen für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums zu entwickeln. Variante B würde sich auf die Einrichtung eines EU-weiten digitalen Marktplatzes konzentrieren, der als Sekundärmarkt für Transaktionen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums fungiert. Variante C würde das EUIPO zu einem EU-weiten Kompetenzzentrum für geistiges Eigentum machen, das Beratung, Schulungen und Unterstützung bei der Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums anbietet. In Variante D würden Bewertungsrahmen und Marktplatz zusammengefasst, während Variante E alle drei Elemente berücksichtigen und somit den umfassendsten Ansatz zur Beseitigung von Hindernissen für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen darstellen würde.

Maßnahme 2. Festlegung von Verfahren für die FuE-Auftragsvergabe mit öffentlichen Auftraggebern, einschließlich der grenzüberschreitenden FuE-Auftragsvergabe, und von Vorschriften zur Förderung des Einsatzes innovationsfreundlicher Techniken bei der FuE-Auftragsvergabe. Bei dieser Maßnahme wurden zwei Varianten in Betracht gezogen. In Variante A würde der Einsatz innovationsfreundlicher Techniken bei der FuE-Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber empfohlen, während Variante B den Einsatz solcher Techniken bei der FuE-Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber verbindlich vorschreiben würde.

Maßnahme 3. Bevorzugung von in der EU entwickelten Lösungen im Rahmen der FuE-Auftragsvergabe mit öffentlichen Auftraggebern. Bei dieser Maßnahme wurden drei Varianten in Betracht gezogen. Variante A würde eine nicht verpflichtende Bevorzugung von in der EU entwickelten Lösungen im Zusammenhang mit der FuE-Auftragsvergabe vorsehen. Nach Variante B wäre eine Bevorzugung von in der EU entwickelten Lösungen im Zusammenhang mit der FuE-Auftragsvergabe verpflichtend, wobei Flexibilitätsklauseln die Teilnahme von Bietern aus Drittländern ermöglichen würden, wenn es in der Union nicht genügend geeignete Bieter gibt oder wenn die Einhaltung dieser Vorgaben unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Variante C würde eine zwingende Bevorzugung von in der EU entwickelten Lösungen im Zusammenhang mit der FuE-Auftragsvergabe ohne Ausnahmeregelung für öffentliche Auftraggeber vorsehen.

Welche Standpunkte vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Eine umfassende Konsultation der Interessenträger ergab, dass die EU-Maßnahmen zur Förderung der Kommerzialisierung innovativer Lösungen in der EU breite Zustimmung finden.

Die Interessenträger unterstützten weitgehend die Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertung

und Monetarisierung von geistigem Eigentum. Die Befragten hoben das Fehlen vertrauenswürdiger und weithin akzeptierter Standards für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums sowie die begrenzte Erfahrung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen mit der Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums und die daraus resultierenden Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln hervor. Vertreter der Industrie, Start-up-Unternehmen und Wirtschaftsverbände nannten die Bewertung immaterieller Vermögenswerte als großes Hindernis für die Kapitalbeschaffung; die meisten Interessenträger sprachen sich für die Entwicklung einer EU-weiten Bewertungsmethode für Rechte des geistigen Eigentums aus, wodurch Vermögenswerte des geistigen Eigentums besser vergleichbar wären, ihnen mehr Vertrauen entgegengebracht würde und sie auch vermehrt im grenzüberschreitenden **Verkehr** zum Einsatz kommen würden.

Die Interessenträger befürworteten auch Maßnahmen zur Stärkung der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen aus. Die Befragten waren der Ansicht, dass die derzeitigen Vergabeverfahren übermäßig komplex, langwierig und in den Mitgliedstaaten fragmentiert sind, was die Beteiligung von innovativen Unternehmen und Start-ups hemmen würde. Öffentliche Stellen, Wirtschaftsverbände, KMU und Vertreter von Start-up-Unternehmen sprachen sich für einen spezifischen Rahmen für die FuE-Auftragsvergabe aus, der für mehr Rechtssicherheit sorgen, die grenzüberschreitende Auftragsvergabe erleichtern, innovationsfreundliche Vergabepraktiken fördern und Hindernisse für innovative Unternehmen reduzieren würde. Viele Interessenträger befürworteten auch den verstärkten Einsatz von qualitäts- und leistungsbezogenen Kriterien anstelle einer reinen Ausrichtung am niedrigsten Preis.

Schließlich sollte vielen Interessenträgern zufolge verdeutlicht werden, auf welche Weise die Auftragsvergabe zur Stärkung der technologischen Souveränität Europas und zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten beitragen kann, etwa durch Vergabeverfahren, mit denen die Entwicklung und Einführung innovativer europäischer Lösungen unterstützt werden.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wichtigsten Optionen?

Im Vergleich zum Basisszenario dürfte die bevorzugte Option die Vereinfachungsagenda der Kommission unterstützen, indem sie den Verwaltungsaufwand und die rechtliche Fragmentierung im Binnenmarkt verringert. Es wird davon ausgegangen, dass im ersten Jahr der Umsetzung bei den Verwaltungskosten nach Berücksichtigung der Anpassungskosten Nettoeinsparungen in Höhe von rund 1,1 Mrd. EUR erzielt werden.

Die bevorzugte Option dürfte zudem erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, indem der Zugang zu Finanzierungsmitteln für innovative Unternehmen verbessert und die Nachfrage nach innovativen Lösungen gestärkt wird. Es wird davon ausgegangen, dass durch stärker harmonisierte Verfahren zur Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums jährlich zusätzlich 10,2 Mrd. EUR an durch geistiges Eigentum besicherten Finanzierungen mobilisiert werden, während verbesserte Rahmen für die Ful-Auftragsvergabe die Marktchancen für innovative Unternehmen erhöhen und zu zusätzlichen jährlichen Gewinnen in Höhe von geschätzten 25,9 Mrd. EUR führen werden.

Auf makroökonomischer Ebene dürfte der europäische Rechtsakt zur Innovation das BIP der EU über einen Zeithorizont von zehn Jahren gegenüber dem Basisszenario um rund 0,25–0,42 % steigern. Dies entspricht einem kumulierten BIP-Zuwachs von bis zu 452 Mrd. EUR und rund 507 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen zehn Jahre nach der Umsetzung.

Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wichtigsten Optionen?

Die Kosten der bevorzugten Option sind begrenzt und bestehen hauptsächlich aus einmaligen

Anpassungskosten für öffentliche Stellen und Auftraggeber im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Rahmen für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums und für die vorkommerzielle Auftragsvergabe. Diese Kosten dürften durch die Einsparungen bei den Verwaltungskosten aufgrund der verbesserten Harmonisierung, größeren Rechtsklarheit und stärkeren Vereinfachung im gesamten Innovationsökosystem erheblich aufgewogen werden.

Die bevorzugte Option dürfte außerdem in begrenztem Maß indirekte volkswirtschaftliche Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung der Einführung EU-basierter innovativer Lösungen verursachen. Diese Kosten werden auf etwa 464 Mio. EUR geschätzt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der Nutzen der bevorzugten Option ihre Kosten deutlich übersteigen wird.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und Wettbewerbsfähigkeit?

Die bevorzugte Option dürfte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken, indem der Zugang zu Finanzierungsmitteln für innovative Unternehmen verbessert wird, mehr Möglichkeiten zur Markteinführung innovativer Lösungen geschaffen werden und die Verbreitung von Innovationen im gesamten Binnenmarkt unterstützt wird. Sie dürfte ferner zur technologischen Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der EU beitragen, indem sie die Entwicklung und die Einführung innovativer europäischer Lösungen erleichtert.

KMU und Start-up-Unternehmen dürften insbesondere von stärker harmonisierten Verfahren zur Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums profitieren, da dadurch Kosten gesenkt, der Zugang zu durch geistiges Eigentum besicherten Finanzierungen verbessert und die Kommerzialisierung von geistigem Eigentum erleichtert werden. Es ist zu erwarten, dass sie auch von innovationsfreundlichen FuE-Vergabeverfahren profitieren, mit denen Teilnahmehindernisse abgebaut und neue Marktchancen für innovative Unternehmen geschaffen werden.

Wird es nennenswerte Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf nationale Haushalte oder Behörden ist nicht zu rechnen. Den öffentlichen Stellen und Auftraggebern werden zwar begrenzte einmalige Anpassungskosten für die Umsetzung der neuen Rahmen entstehen, doch dürften diese Kosten durch Einsparungen bei den Verwaltungskosten, die sich aus der Harmonisierung und Vereinfachung der vorkommerziellen Vergabeverfahren ergeben, mehr als ausgeglichen werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb des EU-weiten Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums werden vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) getragen und aus dessen eigenem Haushalt finanziert. Es werden voraussichtlich keine zusätzlichen Übertragungen aus dem EU-Haushalt oder von den Mitgliedstaaten erforderlich sein.

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?

Über die Auswirkungen auf das BIP und die Beschäftigung hinaus dürfte der europäische Rechtsakt zur Innovation einen breiteren gesellschaftlichen Nutzen bringen, indem er für Technologien zur Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung den Weg von der Forschung bis zur Marktreife ebnet.

Verhältnismäßigkeit

Über die bevorzugte Option würden die Ziele der Initiative erreicht und sie stünde in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Problemfeldern. Bei einem fragmentierten Ansatz in den Mitgliedstaaten könnte keine ausreichende Rechtssicherheit für die unionsweite Anwendung der FuE-Auftragsvergabe hergestellt werden und grenzüberschreitende Auftragsvergabetätigkeiten würden weiter behindert. Ohne einen gemeinsamen EU-Rahmen würden die Verfahren zur Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums außerdem fragmentiert bleiben, was negative Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von Vermögenswerten des geistigen Eigentums, das in sie gesetzte Vertrauen und ihre wirksame Anwendung im gesamten

Binnenmarkt haben würde.

D. Nachverfolgung

Bis zum vierten Jahr nach ihrem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.